

Datenschutz – Sensibilisierung für den Schutz von Personendaten auch für Stiftungen

Gastbeitrag von Dr. Roman Baumann Lorant

Die Revisionsarbeiten für ein neues, totalrevidiertes Datenschutzgesetz in der Schweiz laufen auf Hochtouren. Im kommenden Jahr ist mit der Inkraftsetzung zu rechnen. Was kommt dabei auf die Stiftungen zu? Der vorliegende Beitrag will die wichtigsten Neuerungen und den Handlungsbedarf für Stiftungen aufzeigen.

Stiftungen bearbeiten zahlreiche Personendaten wie etwa solche von Gesuchstellern, Destinatären, Projektpartnern, Spendern, um nur einige zu nennen. Manche Stiftungen sind sich dem durchaus bewusst, andere weniger. Tatsache ist aber, dass der Umgang mit Personendaten inskünftig ein zentrales Thema für Stiftungen wird. Warum? Unsere Gesellschaft wurde in den letzten 20 Jahren in vielen Bereichen stark digitalisiert. In einer digitalisierten Welt erhalten Personendaten zusehends Gewicht. Aufgerüttelt durch Missbrauchsfälle hat der Gesetzgeber diese Entwicklung ebenfalls erkannt. In der Europäischen Union ist im Mai 2018 die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft getreten. Aspekte wie Transparenz bei der Datenbearbeitung, Datensicherheit, Rechte von betroffenen Personen und Pflichten von Datenbearbeitern wurden gesetzlich geregelt bzw. gestärkt. Die Schweiz muss diese Entwicklungen nachvollziehen, um den für die Wirtschaft wichtigen Datenaustausch mit den benachbarten EU-Ländern nicht zu gefährden. Aus diesem Grund läuft im Schweizer Parlament zurzeit eine Totalrevision des im Jahr 1992 erlassenen nationalen Datenschutzgesetzes (DSG). Es ist voraussichtlich im kommenden Jahr mit der Inkraftsetzung des revidierten DSG zu rechnen.

Zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Beitrags ist der Entwurf des DSG (E-DSG), wie ihn der Bundesrat am 15.9.2017 veröffentlicht hat, bekannt. Die laufenden Beratungen im Parlament dürften noch gewisse Änderungen am Entwurf bringen.

Stiftungen unterstehen dem Datenschutzgesetz

Stiftungen sind private Rechtsträger, die dem DSG unterstehen, wenn sie Personendaten bearbeiten. Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, z.B. der Name, die Wohnadresse, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer etc. Es liegt auf der Hand, dass beinahe jede Stiftung solche Daten bearbeitet (z.B. Mitarbeiter, Gesuchsteller, Spender etc.).

Der Begriff des Bearbeitens ist umfassend. Das Gesetz nennt exemplarisch das Beschaffen, das Speichern, das Verändern, das Bekanntgeben, das Löschen als typische Bearbeitungsvorgänge. Besondere Aufmerksamkeit ist dann

geboten, wenn sogenannte besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Das sind zum Beispiel Daten zu religiösen Ansichten, Gesundheitsdaten oder genetische Daten.

Eine Stiftung darf Personendaten nur bearbeiten, wenn sie gewisse Grundsätze einhält. Insbesondere dürfen Daten nur rechtmässig, d.h. gesetzeskonform bearbeitet werden. Die betroffenen Personen müssen wissen oder zumindest erkennen können, wozu ihre Daten erhoben und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden. Wer Personendaten bearbeitet, hat zudem geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, welche die Sicherheit der Daten gewährleisten (Stichwort Datensicherheit).

Was bringt das revidierte Datenschutzgesetz?

Als Ziele der Revision nennt der Bundesrat die Erhöhung der Transparenz von Datenbearbeitungen, die Stärkung der Rechte von betroffenen Personen, die Präzisierung der Pflichten der Datenbearbeiter sowie die Stärkung der Kontrolle durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) und durch den Ausbau des strafrechtlichen Teils des Gesetzes.

Zentral ist der risikobasierte Ansatz der Revisionsvorlage. Wer grosse Risiken für die Daten von Personen erzeugt, soll strengeren Vorgaben unterstehen. Stiftungen, die stark digitalisiert sind und grosse Mengen an Personendaten bearbeiten, werden also stärker gefordert sein als kleine, überschaubare Stiftungen. Dieser risikobasierte Ansatz ist der richtige Weg; es soll nicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden.

Die neue Informationspflicht

Die einschneidendste Neuerung dürfte für viele Stiftungen die Informationspflicht der Datenbearbeiter darstellen (Art. 17 E-DSG). Stiftungen haben danach betroffenen Personen eine Vielzahl von Informationen zu erteilen. Die Informationserteilung hat zum Zeitpunkt der Beschaffung der Personendaten zu erfolgen. Wie können Stiftungen dieser Informationspflicht nachkommen? In erster Linie erfolgt die Information durch eine Datenschutzerklärung, die in der Regel auf der Website der Stiftung aufge-

schaltet wird. Die Erklärung enthält die erforderlichen Angaben zum Zweck der Datenbearbeitung, zur Datensicherheit, zur Speicherdauer, zur Funktionsweise der Website und zu allfällig eingesetzten Cookies und Tracking-Tools. Die betroffenen Personen müssen nicht ihre Zustimmung zur Datenschutzerklärung erteilen. Es reicht aus, wenn sie die Datenschutzerklärung zur Kenntnis nehmen. Die Information kann auch in Verträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erfolgen. Meist wird darin auf die Datenschutzerklärung auf der Website verwiesen.

Und was sonst noch?

Der Gesetzgeber plant, weitere Neuerungen oder jedenfalls Präzisierungen im DSG zu verankern. Dazu zählt etwa die Pflicht von Datenbearbeitern, Informationen zu erteilen, wenn eine betroffene Person ihr Auskunftsrecht ausübt (Art. 23 E-DSG). Bei besonders hohem Risiko für die Persönlichkeit betroffener Personen haben Datenbearbeiter vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung zu erstellen (Art. 20 E-DSG). Einschneidend ist weiter die Pflicht von Datenbearbeitern, ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten zu führen, wobei der Gesetzgeber eine Ausnahme für kleine Unternehmen bzw. im vorliegenden Kontext für kleine Stiftungen vorsieht (Art. 11 E-DSG; weniger als 50 Mitarbeiter). Um die Kontrolle der Einhaltung des revidierten Gesetzes sicherzustellen, beabsichtigt der Gesetzgeber, die Stellung des EDÖB zu stärken und die strafrechtlichen Sanktionen auszubauen. Nach der jetzigen Konzeption des Entwurfs soll aber nur strafbar sein, wer vorsätzlich, d.h., mit krimineller Absicht gegen die Strafbestimmungen im DSG verstösst. Bloss versehentliche, d.h., fahrlässige Gesetzesverletzungen sollen demgegenüber nicht strafrechtlich geahndet werden.

Stiftungsräte sind gefordert

Die Stiftungsräte tun gut daran, die verbleibende Zeit bis zum Inkrafttreten des revidierten DSG zu nutzen, um die Situation hinsichtlich des Datenschutzes innerhalb ihrer Stiftung zu analysieren. Welche Schritte sind erforderlich?

→ Bestandsaufnahme: Stiftungen müssen zunächst ermitteln, in welchen Bereichen sie Personendaten bearbeiten und welche datenschutzrechtlichen Massnahmen bereits bestehen.

→ Rechtmässigkeitsgrundlagen: Stiftungen müssen prüfen, ob all ihre Datenbearbeitungen rechtmässig sind. Ein Rechtfertigungsgrund (z.B. eine Einwilligung) ist dabei nur notwendig, wenn eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn Daten gegen die Grundsätze des Datenschutzes oder gegen eine ausdrücklich anderslautende Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden.

→ Datenschutzerklärung: Um ihrer Informationspflicht nachzukommen, hat jede Stiftung eine Datenschutzerklärung zu erstellen (und in der Regel auf ihrer Website zu publizieren).

→ Schliesslich ist zu prüfen, ob andere Dokumente Anpassungen erfordern: AGBs, Verträge, Gesuchformulare, Newsletter, Einladungen zu Veranstaltungen etc.

→ Rechte der betroffenen Personen: Jede Stiftung muss gewappnet sein für den Fall, dass eine betroffene Person von ihren Rechten Gebrauch macht, namentlich vom Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschungsrecht.

→ Instruktion der Mitarbeiter: Das schönste Datenschutzkonzept bringt nichts, wenn die Mitarbeiter es nicht kennen und anwenden können. Daher sind die Mitarbeiter über das Thema Datenschutz zu informieren und zu schulen.

→ EU-Datenschutz-Grundverordnung: Nicht Thema dieses Beitrags, aber doch erwähnenswert ist die Prüfung jeder Stiftung mit Sitz in der Schweiz, ob sie mit der Bearbeitung von Personendaten in den Anwendungsbereich der EU-DSGVO fällt. Grundsätzlich ist dies dann der Fall, wenn sie eine Niederlassung in der EU hat oder Waren oder Dienstleistungen an Personen in der EU anbietet. Die EU-DSGVO ist komplex. Stiftungen, die davon betroffen sind, kommen nicht umhin, fachmännische Hilfe beizuziehen.

Fazit

Stiftungen, ihre Stiftungsräte und die Mitarbeiter sind für das Thema Datenschutz zu sensibilisieren. Datenschutz sollte Bestandteil des Risikomanagements jeder Stiftung sein. Allfällige Datenschutzrisiken sind zu eruieren, und es ist ein Konzept für den angemessenen Umgang mit diesen Risiken (sog. Datenschutzkonzept) zu erstellen. Die Stiftungsräte sind in der Pflicht, technische und organisatorische Massnahmen zur Umsetzung des Datenschutzes zu implementieren – je früher, desto besser. Dabei darf nicht vergessen gehen, dass das DSG selbst vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit und von einem risikobasierten Ansatz ausgeht: Die Intensität der datenschutzrechtlichen Prüfung und des Datenschutzkonzepts hängen vom jeweiligen Stiftungszweck, vom Grad der Digitalisierung, vom Risiko für betroffene Personen sowie von der Grösse der Stiftung ab. Datenschutz soll nicht bürokratischer Selbstzweck sein, sondern den Stiftungen und den betroffenen Personen einen Mehrwert schaffen.



Dr. Roman Baumann Lorant ist
Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an
der Universität Basel für Stiftungs-,
Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht.
www.stiftungen-vereine.ch

Die neue Schweizer Datenschutzgesetzgebung – Was Sie beachten müssen

Das von SwissFoundations im November 2018 publizierte Merkblatt beinhaltet u.a. juristisch geprüfte Vorlagen für Datenschutzerklärungen und Vertragsklauseln sowie eine Checkliste. Das Merkblatt inklusive Onlinedossier ist exklusiv für SwissFoundations-Mitglieder zugänglich.

→ www.swissfoundations.ch/de/merkblaetter